Gemeinde Frickingen

Bodenseekreis

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Frickingen hat am 26.02.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 20,00 € je Stunde, maximal 160,00 € pro Tag.

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sit­zungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird ausbezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung.

(2) Sofern eine öffentliche und nichtöffentliche Gemeinderatssitzung an einem Tag stattfindet, wird dies als eine Sitzung gewertet.

(3) Sofern eine Ausschusssitzung am selben Tag wie eine Gemeinderatssitzung stattfindet, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Ausschusssitzung auf 20,00 Euro reduziert.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Stunden von 20,00 Euro (Höchstbetrag 160,00 Euro pro Tag). Bei länger dauernder, nicht vorhersehbarer Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird ausbezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Leustetten 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Zusätzlich erhält der Ortsvorsteher für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen unter Abs. 1-3.

**§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.02.1996, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Frickingen, den

Jürgen Stukle

Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verlet­zung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickingen, den

Jürgen Stukle

Bürgermeister